



Gartengemeinschaft „In der Höh“ 8604 Volketswil

Aktuar
Hans Rieder
Talgartenstr. 7
81117 Fällanden
☎ 076 356 71 11

Vertrag und Zusatzbestimmungen für Gartenhäuschen

Die rechtlichen Grundlagen für diesen Vertrag sind die durch die Gemeinde Volketswil genehmigten Plan-Skizzen vom 20.05.1986 und die Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 14.11.2017.

Die Zusatzbestimmung ist nur mit einem gültigen Pachtvertrag mit der Gartengemeinschaft „In der Höh“ gültig.

Das Erstellen von Gartenhäuschen ist nur mit der Bewilligung des Vorstandes erlaubt. Dazu wird eine Skizze des Häuschens, der Parzelle mit allen Abständen und Häuschenmassen benötigt. Der Grenzabstand zur nördlichen und westlichen Parzelle muss mind. 2.00m betragen. Ausnahmen: Tomaten- oder Treib-Häuschen aus Plastik/Kunststoff die kleiner sind als l/b/h = 1.80/1.50/1.50m, und Werkzeugkisten kleiner l/b/h = 1.80/0.80/0.80 m

Das Häuschen muss naturfarbig (braun oder dunkelgrün) sein und darf die Grundfläche von 9.00m², Höhe 2.50m nicht übersteigen. Nicht erlaubt sind gemauerte oder betonierete Fundamente, sowie Kellerräume. Ein allfälliger Anbau/Pergola/gedeckter Sitzplatz darf die Häuschen-Seiten grundsätzlich nicht überragen und max. 3.00 x 2.00m, Höhe 2.50m messen. Erlaubt sind Brüstungen bis 1.00m Höhe als Windfang (keine geschlossenen Wände). Die max. Länge von Häuschen und Pergola zusammen beträgt 6.00m.

Es gilt die Besitzstandswahrung, d.h., dass die bestehenden nicht regelkonformen Häuschen nicht entfernt oder verschoben werden müssen, sofern keine Reklamation der Gemeinde Volketswil eintrifft. Der Vorstand erwartet aber, dass bei einem Neu- oder Umbau die bestehenden Vorschriften eingehalten werden.

Die Versicherung ist Sache des Pächters. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung oder Verantwortung, denn die Häuschen sind und bleiben in jedem Fall Eigentum des Pächters oder dessen Nachfolger. Der Vorstand kann aber, bei einer Gartenabgabe, behilflich sein einen neuen Eigentümer zu finden.

Im Kündigungsfall können keinerlei Rechte auf Entschädigung gemacht werden, auch Abbruch- und Entsorgungskosten müssen vom Pächter übernommen werden. Es dürfen für den Verein auch keinerlei Kosten für Umtriebe entstehen.

Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist strikte einzuhalten und Übernachtungen in Gartenhäuschen sind strengstens verboten.

Der Kostenanteil für den Bau eines Gartenhäuschens beträgt Fr. 30.-

Der Pächter erklärt sich mit dem „Vertrag und Zusatzbestimmungen für Gartenhäuschen“ einverstanden.

Gartennummer:

Name:

Ort und Datum

Unterschrift des Pächters

Baubewilligung erteilt

Wir haben Ihre Pläne geprüft und erteilen Ihnen hiermit die Baubewilligung

Der Vorstand

Ort und Datum

Unterschrift Vorstandsmitglied

<http://inderhoeh.jimdo.com>
März 2018

E-Mail: gartengemeinschaft-inderhoeh@hotmail.com